

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 34 (1968)

Heft: 7-8

Artikel: Mobilisation et réquisition dans le domaine de la protection civile

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollzug der Disziplinarstrafordnung : Neue Verordnung

Mit der Revision des Militärstrafgesetzes vom 5. Oktober 1967 sind unter anderem die Bestimmungen der Disziplinarstrafordnung in verschiedener Hinsicht geändert und den Bedürfnissen der heutigen Organisation der Armee und der Eidg. Militärverwaltung angepasst worden. Diese Änderungen betreffen unter anderem die Neuregelung der Disziplinarstrafgewalt, die grundsätzlich für die im Dienst begangenen Disziplinarfehler nur den Truppenkommandanten zusteht, und zwar gegenüber den Angehörigen ihrer Einheiten (Stab), gegenüber direkt unterstellten Truppenkommandanten sowie andern Personen, die unter ihrer Befehlsgewalt stehen. In allen übrigen Fällen steht die Disziplinarstrafgewalt dem Eidg. Militärdepartement und den zuständigen kantonalen Militärbehörden zu. Nach den neuen Bestimmungen ist somit kein höherer Kommandant berechtigt, ohne Antrag des Einheitskommandanten Angehörige der ihm unterstellten Einheiten zu bestrafen. Ebenfalls wird festgelegt, dass der Vorgesetzte der für die disziplinarische Bestrafung zuständigen Stelle die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Fehlbaren befehlen kann, nicht aber dessen Bestrafung, wenn er feststellt, dass dieser zu Unrecht nicht bestraft worden ist. Weitere Vorschriften regeln die Disziplinarbeschwerde, die

den Vollzug der Disziplinarstrafe hemmt, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich missbräuchlich erhoben wurde. Sodann wird bestimmt, dass der Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde von den Beteiligten an den Obergericht weitergezogen werden kann, sofern eine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegt oder der Entscheid in offensichtlicher Missachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde.

Der Bundesrat hat mit einer Verordnung über den Vollzug der Disziplinarstrafordnung, die am 1. Juli 1968 in Kraft getreten ist, die Ausführungsbestimmungen zum revidierten Militärstrafgesetz erlassen. Die Verordnung umschreibt insbesondere die Fälle, in welchen die Disziplinarstrafgewalt delegiert werden kann. Im weiteren wird die Disziplinarstrafgewalt jener Kommandanten, deren Formationen bisher im Gesetz nicht erwähnt waren, geregelt. Ebenso wird die Disziplinarstrafkompetenz innerhalb des Armeestabs, in den Rekruten- und Kaderschulen sowie in den Umschulungskursen, Spezialkursen, Einführungs- und Kaderkursen für Angehörige des Hilfsdienstes umschrieben. Schliesslich wird die Strafkompentenz der Kommandanten festgelegt, die keinen Offiziersgrad bekleiden, sondern in höheren HD-Funktionsstufen eingereiht sind.

Mobilmachung und Requisition im Zivilschutz

sbz «Jede Gesamtmobilmachung gilt als Aufgebot der Zivilschutzorganisation.» Mit diesem Satz wird in Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz das Aufgebot umschrieben, das auch für die Frauen und Männer der Zivilschutzorganisation gilt. Zudem ist im Gesetz festgelegt, dass der Bundesrat den Zivilschutz auch bei einer Teilmobilmachung der Armee oder im Rahmen eines anderen Truppenaufgebotes zum aktiven Dienst aufbieten kann. Die Kantone haben das Recht, die Zivilschutzorganisationen jederzeit zur nachbarlichen und regionalen Hilfe bei einem überraschenden Kriegsereignis oder zur Nothilfe bei Katastrophen im Frieden aufzubieten. Das gleiche Recht steht in den angeführten Fällen auch den Gemeinden zu. In diesem Zusammenhang sei z. B. erwähnt, dass in verschiedenen Gemeinden unseres Landes, die Flüchtlinge aus der Tschechoslowakei aufgenommen haben, der bestehende Dienstzweig der Obdachlosenfürsorge mit der Organisation der Aufnahme und Betreuung der Flüchtlinge beauftragt wurde.

In Artikel 76 des Zivilschutzgesetzes ist auch festgehalten, dass in Zeiten aktiven Dienstes ein Requisitionsrecht zugunsten des Zivilschutzes zu den gleichen Entschädigungsbedingungen wie für die Armee besteht. Dafür sind die nötigen Vorbereitungen schon im Frieden zu treffen, was vor allem auch für die Motorfahrzeuge gilt. Wichtig ist die im Gesetz festgehaltene Bestimmung, dass Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen, die dem Zivilschutz gehören oder ihm zugewiesen wurden, weder militärisch requiriert noch sonstwie beansprucht werden dürfen.

Für die Warnung und Alarmierung basiert der Zivilschutz auf dem Warndienst der Armee, der vom Territorialdienst organisiert ist. Die Kommandoposten der örtlichen Schutzorganisationen sind an das territoriale Warnnetz angeschlossen. Die Warnung und Alarmierung der Zivilbevölkerung erfolgt durch die örtlichen Schutzorganisationen.

Mobilisation et réquisition dans le domaine de la protection civile

«Toute mobilisation générale de guerre vaut ordre de mobilisation des organismes de la protection civile.» Telle est la teneur de l'article 4 de la loi fédérale sur la protection civile ayant pour objet la mise sur pied des femmes et des hommes incorporés dans la protection civile. La loi précise en outre que le Conseil

fédéral peut aussi mobiliser les organismes de la protection civile en cas de mobilisation partielle de l'armée ou dans le cadre d'un autre appel de troupes en service actif. Les cantons ont le droit de mobiliser en tout temps l'organisme de la protection civile d'une commune pour porter des secours urgents à des com-

munes ou régions voisines, en cas de fait de guerre inattendu ou en cas de catastrophe survenant en temps de paix. Les communes ont, le cas échéant, le même droit. A ce propos, relevons notamment que dans diverses communes suisses ayant reçu des réfugiés tchécoslovaques, le service existant d'aide aux sans-abri a été chargé d'assurer l'accueil et l'assistance des réfugiés.

Il est également stipulé à l'article 76 de la loi fédérale sur la protection civile qu'en période de service actif, la protection civile a un droit de réquisition aux mêmes conditions d'indemnisation que l'armée. Les préparatifs requis dans ce sens doivent être entrepris en temps de paix déjà, notamment en ce qui concerne les véhicules à moteur. La loi contient une prescription importante selon laquelle l'équipement, le matériel, les installations et les dispositifs appartenant à la protection civile ne peuvent pas être réquisitionnés ni réclamés de toute autre façon par l'armée.

Pour donner l'alerte et l'alarme, la protection civile se base sur le service d'alerte de l'armée organisé par le Service territorial. Les postes de commandement des organismes locaux de protection, auxquels incombe le soin d'alerter la population civile, sont reliés au réseau d'alarme.

Major Richard Dätwyler †

Mit tiefem Bedauern hat der Vorstand der SGOT vom Hinschied ihres Mitgliedes Major Richard Dätwyler (Kilchberg ZH) Kenntnis genommen. Wir verlieren in ihm einen im Vorstand sehr geschätzten Kameraden, der mit viel Verständnis und Liebe zur Sache für den Ter Dienst eintrat und dessen Belange mit viel Geduld und Sachlichkeit auch nach aussen zu vertreten wusste. Der jähe Verlust trifft gleichermassen die gesamte Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes, in deren Namen wir der leidgeprüften Familie unser aufrichtiges Beileid ausdrücken. Wir werden dem Verblichenen und seinem unermüdlichen Wirken in unserem Kreise ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Der SGOT-Vorstand

Auch für Territorial-Offiziere interessant:

Erste mobile Telefonzentrale im Einsatz

Die erste fahrbare Telefonzentrale ist kürzlich in Marly-le-Grand bei Freiburg eingeschaltet worden. Sie stellt zugleich die erste Quartierszentrale im Ortsnetz Freiburg dar. Rund 620 Abonnenten wurden auf die mobile Zentrale umgeschaltet. Sie erhielt auf diesen Zeitpunkt neue Rufnummern.

Um der zunehmenden Nachfrage nach Telefonanschlüssen erfolgreich zu begegnen, haben die PTT-Betriebe den Bau von mobilen automatischen Zentralen an die Hand genommen. Leicht verschiebbar von einem Telefonnetz in ein anderes sind sie hauptsächlich für vorübergehende Einsätze bestimmt.

Die mobile Zentrale ist in einem metallverkleideten, kastenförmigen Behälter von 10,5 m Länge, 2,5 m Breite und 3,9 m Höhe untergebracht. Die Verbindungsausrüstungen, die Stromversorgung, das Belüftungssystem und der Verteiler werden gleich wie bei einer herkömmlichen Zentrale, durch den Zentralenlieferanten montiert. Das Gesamtgewicht des Behälters samt Fahrwerk beträgt 14 Tonnen. Die ganze Anlage kann als Anhänger an einen Lastwagen angekuppelt und an den Einsatzort gefahren werden. Einmal auf Platz, wird der Behälter auf Betonfundamente abgestellt und das Fahrgestell entfernt. Es steht für weitere Transporte zur Verfügung.

Eine mobile Zentrale gestattet, je nach Vermittlungssystem, 800 oder 1000 Teilnehmer zu bedienen; mit dem Hauptamt werden nur 38 oder 44 Verbindungsleitungen benötigt. Die Anlage arbeitet voll-

automatisch, ohne ständige Bedienung. Sie bietet alle Vorteile einer normalen Telefonzentrale. Je nach Bedarf, können zwei mobile Zentralen zusammengeschaltet werden, was die Bedienung von 1600 bzw. 2000 Teilnehmer gestattet.

Sobald die Teilnehmer an die definitive Neuanlage angeschlossen sind, kann die mobile Zentrale vom Kabelnetz abgetrennt und an einen neuen Standort überführt werden.

Die Ausrüstung der fahrbaren Zentralen gestattet:

- die Entlastung bestehender, vollbesetzter Zentralen;
- die raschere Bedienung der Teilnehmer neuer Quartiere, wenn der Bau einer bleibenden Zentrale nicht sofort verwirklicht werden kann;
- den Mangel an Kabeladern nach gewissen, von der bestehenden Zentrale weit abgelegenen Gebieten oder Stadtteilen zu überbrücken, womit in vielen Fällen Investitionen für die Auslegung teurer Kabel vermieden werden können;
- den Ersatz von beschädigten, ersatzbedürftigen oder im Umbau begriffenen Zentralen;
- den Ersatz einer Zentrale im Katastrophenfall (Brand, Überschwemmung usw.).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Einsatz mobiler Zentralen in all jenen Fällen wirtschaftlich ist, wo eine provisorische Lösung für kürzere oder längere Zeit getroffen werden muss.